



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 wird „§ 45 b Abs. 1 Wassergesetz“ durch „§ 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 Abs.1 wird der Satz 3 „§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung betragen

- | | |
|---|---------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm | 97,75 € |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser | 32,66 € |
| - bei stabilisiertem Klärschlamm für jeden Kubikmeter Schlamm | 24,18 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 4

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 5

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 14.12.2015

Bürgermeisteramt Alfdorf
gez. Michael Segan, Bürgermeister